

P/SW-349/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 9 000 115/7-V/12/94

DVR: 0000078
Johannesgasse 14
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax: 512 17 85

Sachbearbeiter:
MR Dr. BARAN

Telefon:
512 46 78/85 DW

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Gesetzentwurf	
Zi. 14	-GE/19.94
Datum: 14. MRZ. 1994	
Verteilt 15. März 1994	

H. Baran

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird

Bezug: Do. Zl. 30.038/2-I 9/94

Zum gegenständlichen Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen die vorgesehenen Änderungen besteht an sich kein Einwand.

Das Bundesministerium für Finanzen wiederholt jedoch aus diesem Anlaß seine bereits im Schreiben vom 19. Mai 1992, Zl. 9 000 129/4-V/12/92, aufgezeigten grundsätzlichen Bedenken gegen § 5 des gegenständlichen Bundesgesetzes und spricht sich nachdrücklich dafür aus, die freie Rechtswahl auf besondere Risiken im Sinn der Anlage B zu diesem Bundesgesetz einzuschränken. Dies stünde im Einklang mit Art. 7 der Zweiten Richtlinie Schadenversicherung und Art. 4 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung.

Der Versicherungsnehmerschutz nach § 9 des gegenständlichen Bundesgesetzes reicht nach ha. Auffassung nicht aus, diese Bedenken zu entkräften. Diese Regelung bewirkt in jedem Fall einer Wahl fremden Rechts ein Nebeneinander verschiedener anwendbarer Rechtsordnungen und führt so zu erheblichen Problemen bei der Rechtsanwendung, die durchaus vermieden werden können, wenn der Gesetzgeber, wie vom EG-Recht vorgezeichnet, eine klare Entscheidung über das anwendbare Recht trifft.

Das Bundesministerium für Finanzen hält dies nach wie vor für eine notwendige flankierende Maßnahme zur Öffnung des inländischen Versicherungsmarktes für Versicherungsunternehmen mit Sitz in EWR-Staaten, wie sie mit der bevorstehenden Umsetzung der dritten Richtliniengeneration in vollem Umfang eintritt.

Auf jeden Fall sollte von der durch Art. 8 Abs. 4 lit. c der Zweiten Richtlinie Schadenversicherung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Anwendung inländischen Rechts für Pflichtversicherungen zwingend vorzuschreiben.

10. März 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: